

## **Evaluationsordnung der Burg Giebichenstein Kunst- hochschule Halle (BURG) vom 29.01.2025**

Auf Grundlage von §§ 67a Abs. 1, 5a i.V.m. §§ 7, 24 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) wird folgende Neufassung der Evaluationsordnung beschlossen:

### **Präambel**

Die BURG ist ein gemeinschaftlicher Lehr- und Lernort, der von einer offenen, professionellen und transparenten Feedbackkultur geprägt ist. Studierende, Lehrende und die Hochschulleitung stehen dauerhaft in verschiedenen institutionalisierten und nicht-institutionalisierten Formaten im Austausch miteinander. Die Qualität des Studiums an der BURG wird unter anderem während der Jahresausstellung durch die Präsentation von Ergebnissen aus Projekten, Fachklassen und Lehrveranstaltungen sichtbar gemacht. Machtensible Anlaufstellen laden zur Äußerung von Verbesserungsvorschlägen, Kritik und Beschwerden ein, die von den verantwortlichen Personen und Funktionsstellen reflektiert werden, um daraufhin positive Veränderungsprozesse zu initiieren. Qualitative und quantitative Evaluationsinstrumente dienen der kontinuierlichen Qualitätssicherung von Studium und Lehre.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium regelt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA die Durchführung des Evaluationsverfahrens an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Die Fachbereiche sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

(2) Diese Ordnung gilt für alle an der BURG angebotenen grundständigen, aufbauenden und weiterbildenden Studiengänge.

(3) Die Evaluation von Studium und Lehre umfasst die Evaluation von Lehrveranstaltungen, die Evaluation von Studiengängen und Studienprogrammen sowie die Absolvent\*innenverbleibsstudie.

### **§ 2 Ziele der quantitativen und qualitativen Evaluation**

(1) Die Evaluation von Studium und Lehre an der BURG ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements.

(2) Die quantitative Evaluation bezieht sich auf die Bewertung, Analyse und Transparenz von Aspekten der Hochschulbildung mithilfe numerischer Daten und statistischer Methoden. Das Ziel der quantitativen Evaluation ist es, objektive und messbare Daten zu sammeln, um die Qualität und Effizienz der Hochschulbildung zu bewerten und gegebenenfalls zu verbessern.

(3) Die qualitative Evaluation bezieht sich auf die Bewertung, Analyse und Transparenz von Lehr- und Lernprozessen, Programmen und anderen Bildungsaktivitäten mittels qualitativer Methoden. Diese Methoden konzentrieren sich auf die Erfassung von Erfahrungen, Meinungen und Perspektiven der beteiligten Akteur\*innen wie Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal. Im Gegensatz zur quantitativen Evaluation, die auf numerischen Daten basiert, verwendet die qualitative Evaluation narrative Daten und nicht-numerische Informationen. Ziel der qualitativen Evaluation ist es, tiefere Einblicke in die Qualität und Effektivität von Hochschulprogrammen zu gewinnen, um Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und die pädagogische Praxis zu optimieren. Sie kann dazu beitragen, komplexe Zusammenhänge und die subjektiven Erfahrungen der Beteiligten besser zu verstehen und somit eine ganzheitliche Sicht auf die Bildungsprozesse zu ermöglichen.

(4) Die Durchführung der Evaluation dient der internen und externen Rechenschaftslegung und ist eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Studienangebote.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

(1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der Kunsthochschule verantwortlich.

(2) Alle Lehrenden sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken. Die Beteiligung der Studierenden und Alumni ist freiwillig.

(3) Die Dekan\*innen sind dafür verantwortlich, dass die Fachbereiche ihrer Verpflichtung zur Lehrevaluation nachkommen.

(4) Zur Durchführung der Studiengangsevaluation werden die Dekan\*innen vom Rektorat aufgefordert, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Sie organisiert gemeinsam mit dem Studiendezernat den Ablauf und die Auswertung der Studiengangsevaluation. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 4 Evaluationsverfahren**

(1) Das Evaluationsverfahren an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle besteht aus:

- der Studiengangsevaluation
- der Lehrevaluation

(2) Studiengangsevaluation

(2.1) Die Studiengangsevaluation untersucht die übergeordneten Studienbedingungen.

Sie dient der Weiterentwicklung von Strukturen und Inhalten von Studiengängen, dem Abgleich der erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationszielen, der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung, der Verbesserung der Beratung und Betreuung der Studierenden, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Studium, der Einschätzung von Persönlichkeitsentwicklung und Berufsbefähigung der Studierenden sowie der Befähigung der Studierenden für eine weiterführende akademische Qualifizierung.

Sie umfasst:

- eine Studierendenbefragung
- eine Absolvent\*innenbefragung

(2.2) Die Studierenden- und Absolvent\*innenbefragungen werden mit standardisierten Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt. Die Befragungen sind anonym und umfassen Qualifikationsziele, Lehrangebote, Studienvoraussetzungen, Studienstruktur und -organisation, Ausstattung, Betreuungsangebot sowie weitere Rahmenbedingungen für die Studierenden.

(2.3) Auf Grundlage der Befragung und deren Auswertung erstellt die Arbeitsgruppe einen Bericht und leitet daraus Verbesserungsvorschläge und Umsetzungsmaßnahmen ab.

(2.4) Die Studiengangsevaluation findet in der Regel alle 5 Jahre statt.

(3) Lehrevaluation

(3.1) Die Lehrevaluation stellt den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehrpraxis zur Verfügung. Die beteiligten Studierenden unterstützen sie darin, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten, um daraufhin ggf. Veränderungen vorzunehmen sowie positive Elemente der Lehre beizubehalten. Es werden quantitative und qualitative Daten erhoben. Das Themenspektrum der Evaluation reicht dabei von Einschätzungen des Arbeitsaufwands bis zu konkreten Verbesserungsvorschlägen.

(3.2) Die Evaluation der Lehre erfolgt bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungen. Was als einzelne Lehrveranstaltung gilt, regeln die Studienordnungen.

(3.3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel jedes Semester evaluiert. Lehrende leiten das vom Fachbereich bereitgestellte Evaluationstool an die teilnehmenden Studierenden ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung weiter. Die Evaluierung der Lehre findet im letzten Drittel der Laufzeit einer Lehrveranstaltung statt.

(3.4) Die Beteiligung der Studierenden an der Evaluation erfolgt in anonymisierter Form.

(3.5) Lehrende erhalten die Ergebnisse der Evaluation ihrer eigenen Veranstaltung und machen sie den teilnehmenden Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung in geeigneter Form zugänglich.

#### **§ 5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

(1) Der Bericht der Arbeitsgruppe im Zuge der Studiengangsevaluation wird dem Rektorat zugeleitet, welches daraufhin gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Verbesserungsmöglichkeiten und entsprechende Umsetzungsvorschläge ausarbeitet.

Die Dekan\*innen sind für die Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung verantwortlich. Das Rektorat berichtet dem Senat über die Evaluationsergebnisse und Verbesserungsmaßnahmen.

(2) Die Lehrenden sind dazu angehalten, auf Grundlage der Ergebnisse der Lehrevaluation und eingedenk ihrer Repräsentativität die Qualität ihrer Lehrpraxis zu sichern oder zu verbessern. In die Ergebnisse der Lehrevaluation hat der\*die Dekan\*in und der\*die Prodekan\*in Einsicht. Studierende können die Dekan\*innen auf den Verbesserungsbedarf von Lehrveranstaltungen hinweisen. Gemeinsam mit dem\*der Lehrenden werden von den Dekan\*innen auf Grundlage der Evaluationsergeb-

nisse Verbesserungsmöglichkeiten und konkrete Veränderungsvorschläge ausgearbeitet.

(3) Die Wirksamkeit der aufgrund der Studiengangs- oder Lehrevaluation umgesetzten Verbesserungsmaßnahmen wird durch die folgenden Evaluationen überprüft.

## **§ 6 Datenschutz**

(1) Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt. Die Anonymität der Befragten ist zu gewährleisten.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden nicht in der Personalakte der Lehrenden vermerkt.

(3) Die zu Evaluationszwecken erhobenen Daten dürfen nur in anonymisierter Form bekannt gegeben und als Grundlage für die Selbstevaluation oder einer externen Evaluation herangezogen werden. In nicht anonymisierter Form sind diese Daten nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nachdem derjenige\*diejenige, dessen\*deren Lehrveranstaltung evaluiert wurde, die Hochschule verlassen hat, zu löschen. Die Datenerhebungen im Rahmen von Lehrevaluationen sollen nach Geschlecht (m/w/d) differenziert werden; Abweichungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zulässig.

(4) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der oder des\*der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(5) Die Hochschulverwaltung gibt Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation erfolgten Aufgabenstellung nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 7 Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Die Fachbereichsräte von Kunst und Design haben am 15.01.2025 und der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 29.01.2025 beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft.

(3) Die Evaluationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 16.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt 12. Jg., Nr. 1 vom 18.1.2013, tritt damit außer Kraft.

Halle (Saale), 29.01.2025

Prof. Bettina Erzgräber

Rektorin